

4.8.2008 SL

Absenzen und Verspätungen Unterstufe

Absenzen

Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

Bei nicht vorhersehbaren Absenzen ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen. Die Klassenlehrkräfte regeln die Informationswege.

Nach Wiederaufnahme des Unterrichts begründet die Schülerin oder der Schüler die Abwesenheit gegenüber der Klassenlehrkraft schriftlich im Absenzenheft innert acht Tagen. Die Entschuldigung muss von einem Elternteil unterzeichnet sein.

Abwesenheiten, die nur den Sportunterricht betreffen, müssen von der Sportlehrkraft entschuldigt werden; anschliessend ist das Absenzenheft noch der Klassenlehrkraft vorzuweisen.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht vorhersehbaren Gründen die Schule während des Unterrichtstages verlassen muss, meldet sie bzw. er sich vorher bei der Fachlehrkraft der laufenden oder der nächsten Lektion persönlich ab. Weggehen ohne Abmeldung hat die Konsequenz, dass die Absenz an diesem Tag als unentschuldigt gilt.

Die Klassenlehrkraft kann Arzteugnisse oder andere Bestätigungen einfordern. (Art.7, DVAD)

Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden: Arzt- und Zahnarztbesuche, Prüfungsaufgebote, berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen, Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst, bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie, ärztlich verordnete Therapien.

Für solche vorhersehbaren Abwesenheiten ist spätestens drei Tage vorher das Absenzenheft bei der Klassenlehrkraft einzureichen.

Bei anderen vorhersehbaren Abwesenheiten ist spätestens drei Tage vorher das Absenzenheft bei der Schulleitung einzureichen oder bei der Klassenlehrkraft der Bezug von mindestens einem freien Halbtage anzumelden.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, hat sie bzw. er sich vorgängig persönlich bei der Sportlehrkraft zu melden, um eine individuelle Lösung zu vereinbaren.

Dispensationen

Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht. (Art.1, DVAD)

Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.

Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.

Freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtage pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden; nicht bezogene Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Die Schülerin oder der Schüler teilt der Klassenlehrkraft den Bezug bis spätestens 12 Uhr am Vortag im Absenzenheft mit; innerhalb der Schulpflicht mit der Unterschrift eines Elternteils.

Verspätungen

Ob eine Verspätung als leichter Verstoß registriert oder aber übergangen wird, entscheidet die Fachlehrkraft. Es ist allein Sache der Schülerin oder des Schülers, allenfalls einen Entschuldigungsgrund für eine Verspätung zur Sprache zu bringen. Bei einer Häufung der Verspätungen werden Massnahmen ergriffen.

Unentschuldigte Absenzen

(Art.9 DVAD) Sind Absenzen nicht gemäss Artikel 2 oder 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.

Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz. Es sind die Massnahmen gemäss VSG zu ergreifen.

(VSG, Art. 32) Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

1 Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

2 Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.